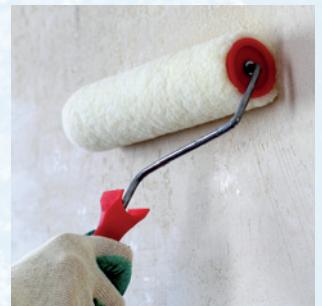




# BLICKPUNKT BAU



## BEILAGEN:

- Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohgebundenen Kosten ab 1. Januar 2015
- Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit

# 2

# 2015

PRÄVENTIONSANREIZ-  
PROGRAMM 2015  
DER BG BAU

S. 4

GESETZ ZUR BESSEREN  
VEREINBARKEIT VON  
FAMILIE, PFLEGE UND BERUF

S. 9

RÜCKSTELLUNG  
URLAUB 2014

S. 15

VERBANDSTAG 2015  
DES LBB UND DES VBB

S. 26



#### Informationsdienst für

#### das Bayerische Baugewerbe:

BLICKPUNKT BAU ist der Informationsdienst für die Mitgliedsbetriebe der im Landesverband Bayerischer Bauinnungen zusammengeschlossenen Innungen.

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen im Internet: [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten.

#### Herausgeber:

Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.  
Bavariaring 31  
80336 München  
Telefon 0 89/76 79 -119  
Telefax 0 89/76 79 -154

#### Verantwortlich für den Inhalt:

RA Andreas Demharter  
Bavariaring 31  
80336 München

#### Anzeigen:

Andreas Büschler  
Bavariaring 31  
80336 München

#### Realisation:

Grafisches Konzept:  
Artkrise kommunikation[s]design  
Rosenthaler Straße 24  
10119 Berlin  
[www.artkrise.de](http://www.artkrise.de)

#### Satzerstellung:

Satzstudio Rößler  
Aindlinger Straße 3  
86167 Augsburg  
[www.satzstudio-roessler.de](http://www.satzstudio-roessler.de)

#### Druck:

Druck + Verlag  
Ernst Vögel GmbH  
Kalvarienbergstraße 22  
93491 Stamsried  
[www.verlag-voegel.de](http://www.verlag-voegel.de)

#### Erscheinungsweise:

11 x im Jahr  
Die Ausgaben 07/2015 und 08/2015 werden zusammengefasst.

Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

#### Titelseite:

Bilder: Quelle ZDB und fotolia, eigene

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der bayerische Bau und Verkehrsminister Joachim Herrmann hat Mitte Januar 2015 in einer Pressekonferenz die wichtigsten Straßenbauvorhaben in Bayern 2015 vorgestellt. Insgesamt wollen der Bund und der Freistaat Bayern rund 1,5 Mrd. Euro in die Bundes- und Staatsstraßen in Bayern investieren.

Klingt zunächst gut, beim genaueren Hinsehen stellt man aber fest, dass erhebliche Mittel für den Autobahnbau in Form von öffentlich-privaten Partnerschaften (ÖPP) vergeben werden sollen. Im Gespräch sind neue ÖPP-Projekte für den sechsstreifigen Ausbau der A3 und den Lückenschluss der A94 zwischen Pastetten und Heldenstein. Die A8 zwischen Ulm und Augsburg wird schon seit 2011 im Rahmen eines ÖPP-Projekts ausgebaut.

Fast zeitgleich hat Bundesverkehrsminister Dobrindt bestätigt, deutschlandweit weitere 670 Autobahnkilometer als ÖPP ausschreiben zu wollen. Ziel des Bundesverkehrsministers ist es, privates Kapital zum Beispiel von Versicherungsgesellschaften für den Autobahnbau- und Ausbau zu mobilisieren.

Dieses Ziel unterstützt das bayerische Baugewerbe selbstverständlich. Die Mobilisierung privaten Kapitals setzt aber keineswegs voraus, weiter auf die hergebrachten ÖPP-Vertragsmodelle zu setzen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass die Straßen- und Tiefbauunternehmen des Baugewerbes bei derartigen Projekten als unmittelbare Auftragnehmer praktisch gänzlich ausgeschlossen werden. Grund hierfür sind die für ein mittelständisches Bauunternehmen viel zu großen Volumina, die komplexen Finanzierungsanforderungen und eine oft mittelstandsfeindliche Risikoverteilung. Die wenigen international tätigen Baukonzerne, die sich um derartige Projekte bewerben, lassen sich an zwei Händen abzählen – was natürlich auf die Preise durchschlägt. Der Präsident des ZDB, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, hat deshalb zuletzt am Rande der BAU 2015 in München den Bundesverkehrsminister aufgefordert, nicht länger ohnehin knappe Mittel in teuren ÖPP-Projekten mit eingeschränktem Wettbewerb zu vergeuden und auf die Ausschreibung weiterer ÖPP-Projekte im Straßenbau zu verzichten: „Wir verfügen in Deutschland über hervorragende mittelständische Bauunternehmen, Ingenieure und Architekten, die mit ihren hochqualifizierten Mitarbeitern in der Lage sind, die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen durchzuführen. Mit der VOB stehen darüber hinaus das bewährte Instrumentarium und der rechtliche Rahmen zur Realisierung der Straßenbaumaßnahmen auf allen staatlichen Ebenen zur Verfügung.“

Bei den politisch Verantwortlichen ist bislang nicht ausreichend angekommen, dass privates Kapital auch in den klassischen Vertragsmodellen mobilisiert werden. Das Baugewerbe hat hierzu konkrete Vorschläge gemacht. Grundvoraussetzung ist aber, dass die öffentliche Hand die in den vergangenen Jahren verloren gegangene Bauherrenkompetenz wieder aufbaut. Bayern hat hier mit seiner vorbildlichen Bauverwaltung unter der Leitung der Obersten Baubehörde anderen Bundesländern einiges voraus. Da sollte es uns in Bayern eigentlich umso leichter gelingen, auf weitere ÖPP-Projekte zu verzichten!

Ihr  
Andreas Demharter



# INHALTSVERZEICHNIS

**AKTUELLES**

- 4 ..... Präventionsanreizprogramm 2015 der BG BAU

**RECHT**

- 5 ..... Überarbeitung des Standardleistungsbuchs STLB-Bau
- 5 ..... Senkung des Basiszinssatzes auf – 0,83 %
- 6 ..... Erheblicher Kalkulationsfehler: Darf ein öffentlicher Auftraggeber den Zuschlag erteilen?

**STEUERN**

- 7 ..... Förderung des Einbaus von Rußpartikelfilter in PKW und leichte Nutzfahrzeuge ab 1.1.2015
- 7 ..... Übermittlung der Einkommensteuererklärung auch per Fax
- 8 ..... Neue Steuerregelungen bei Betriebsveranstaltungen
- 8 ..... Steuerbonus für Handwerkerleistungen

**TARIF- UND SOZIALPOLITIK**

- 9 ..... Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf
- 10 ... Änderungsstarifverträge vom 10. Dezember 2014
- 12 ... Saison-Kurzarbeitergeld Erstattung des Sozialaufwandes
- 12 ... Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit
- 13 ... Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG
- 13 ... Gesetzliche Schlechtwetterregelung. Tätigkeit auf Auslandsbaustellen. Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2014

**WIRTSCHAFT**

- 14 ... Neuberechnung der lohngelbundenen Kosten für Bayern zum 01.01.2015

- 14 ... Doppelhaushalt 2015/2016: Investitionsquote stagniert bei 11,8 %
- 15 ... Rückstellung Urlaub 2014
- 17 ... Das Bauvolumen in Deutschland
- 17 ... Maschinen für die Bauwirtschaft
- 18 ... Rahmenabkommen Einkaufsgesellschaft BAMAKA AG

**TECHNIK**

- 19 ... Energieeinsparverordnung: Musterformblatt zur Unternehmererklärung
- 20... Arbeitsschutz: Einsatz von handgeführten Verdichtungsgeräten in mehr als schulertiefen Gräben
- 21 ... Neufassung der DIN 4108-3 – „Klimabedingter Feuchteschutz“

**FACHGRUPPEN**

- 22... ZDB-Merkblatt zur Arbeitszeit bei Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen
- 23... Aktuelle Lehrgänge für Brunnenbauer im Bau-ABC Rostrup
- 23... Überarbeitete Hinweise zur Planung und Ausführung von Fußbodenkonstruktionen bei Rohren, Leitungen und Einbauteilen

**NACHRICHTEN**

- 24... Baugewerbe zur Reformkommission „Bau von Großprojekten“: ZDB fordert Verzicht auf weitere A-Modelle im Straßenbau

**PERSÖNLICHES**

- 25... Herr Siegfried Hensel, Regensburg, verstorben

**TERMINE**

- 26... Verbandstag 2015 des LBB und des VBB

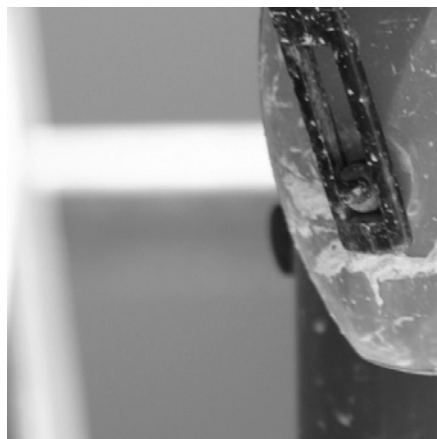
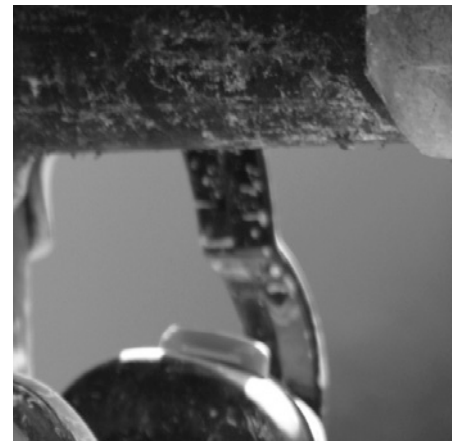


## Präventionsanreizprogramm 2015 der BG BAU

Die BG BAU unterstützt auch 2015 ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für Präventionsmaßnahmen. Der Katalog der geförderten Maßnahmen und Arbeitsmittel kann auf der Homepage der BG BAU ([www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)) abgerufen werden.

Seit 2010 unterstützt die BG BAU ihre Mitgliedsunternehmen mit finanziellen Zuschüssen für ausgewählte Maßnahmen zur Prävention. Vorstand und Vertreterversammlung der BG BAU haben auch wieder für das Jahr 2015 Fördermittel zur Verfügung gestellt. Auf der Homepage der BG BAU ([www.bgbau.de](http://www.bgbau.de)) ist unter dem Stichwort „Aktion Arbeitsschutzprämien“ näheres zu den Fördersummen, ein Katalog der geförderten Maßnahmen sowie der Stand der verfügbaren Fördermittel abrufbar.

Antragsberechtigt sind gewerbliche Mitgliedsunternehmer der BG BAU ab einem Beschäftigten mit abgeschlossenem Lohnnachweis des Vorjahres. Der BG-Beitrag muss dabei mindestens 250,- € betragen. Unternehmer ohne Beschäftigte können bei Bestehen einer freiwilligen Versicherung bei der BG BAU über eine Fördersumme in Höhe von 250,- € verfügen. ■



Quelle: fotolia



## Überarbeitung des Standardleistungsbuchs STL-Bau

Das Textsystem STL-Bau wurde überarbeitet und aktualisiert und steht nun als Version 2014-10 zur Anwendung zur Verfügung.

Mit Erlass vom 9. Dezember 2014 hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Standardleistungsbuch für das Bauwesen des gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen GAEB-STLB-Bau und STL-BauZ eingeführt. Das Textsystem STL-Bau wurde erneut aktualisiert. Neu aufgenommen wurde hierbei der Leistungsbereich 019 „Kampfmittelräumarbeiten“. Eine Übersicht der in der Version 2014-10 aufgeführten Leistungsbereiche des STL-Bau finden Sie im Internet unter [www.gaeb.de](http://www.gaeb.de) unter der Rubrik Produkte → STL-Bau Leistungspakete.

Beim Standardleistungsbuch für das Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (STLB-BauZ) wurden die nachfolgenden Leistungsbereiche überarbeitet und stehen als Ausgabe 2014-07 zur Verfügung:

- LB 607 Druckrohrleitungen außerhalb von Gebäuden
- LB 638 Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten
- LB 652 Fliesen- und Plattenarbeiten
- LB 682 Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannung bis 36 kV

### Hinweis:

Der Erlass vom 9. Dezember 2014 steht unter [www.gaeb.de](http://www.gaeb.de) unter der Rubrik Info zum Herunterladen zur Verfügung.

## Senkung des Basiszinssatzes auf – 0,83 %

Mit Wirkung vom 01.01.2015 hat die Deutsche Bundesbank den Basiszinssatz gesenkt auf – 0,83%.

Damit gilt für Entgeltforderungen aus BGB-Verträgen, die ab dem 01.01.2002 geschlossen worden sind, für Verzugszeiträume ab dem 1. Januar 2015 ein gesetzlicher Verzugszinssatz von 4,17 % (= 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Für Geschäfte ohne Verbraucher gilt ein Verzugszinssatz von 8,17 % (= 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz). Gleiches gilt für Verträge auf Basis der VOB 2012, 2009, 2006 und 2002.

Eine Übersicht über die Entwicklung der Mindestverzugszinssätze nach BGB bzw. VOB finden Sie unter [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de) (LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht).

## Erheblicher Kalkulationsfehler: Darf ein öffentlicher Auftraggeber den Zuschlag erteilen?

Die Erteilung des Zuschlags auf ein Angebot, bei welchem dem Bieter ein schwerer Kalkulationsirrtum unterlaufen ist, kann einen Verstoß gegen die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Bieters darstellen. Ein solcher Pflichtverstoß liegt vor, wenn dem Bieter aus Sicht eines verständigen öffentlichen Auftraggebers nicht mehr zugemutet werden kann, sich mit dem irrig kalkulierten Preis zu begnügen, weil zwischen diesem und der Leistung eine unbillige Diskrepanz besteht.

### Der Fall:

Ein öffentlicher Auftraggeber (AG) hatte Bauarbeiten zur Fahrbahnerneuerung ausgeschrieben. Der Auftragnehmer (AN) gab diesbezüglich das weitaus günstigste Angebot ab. Es lag mit ca. 455.000,- € ungefähr 27 % unterhalb des zweitgünstigsten Angebots. Nach dem Eröffnungstermin teilte der AN dem AG mit, er habe in einer Position des Leistungsverzeichnisses einen falschen Mengenansatz für den Asphaltbinder gewählt. Statt der geforderten Abrechnungseinheit „Tonne“ (Menge: 4.125) sei die Abrechnungseinheit „qm“ und als Massenansatz 150 kg pro qm zugrunde gelegt worden. Der im Leistungsverzeichnis angegebene Einheitspreis von 9,60 €/m<sup>2</sup> sei daher falsch. Der korrekte Einheitspreis müsse auf 59,59 €/t lauten. Der AN bat den AG, das Angebot wegen dieses Irrtums aus der Wertung zu nehmen. Dieser Bitte kam der AG nicht nach, sondern erteilte dem AN den Zuschlag. Nachdem dieser die Ausführung der Leistung verweigerte, erklärte der AG den Rücktritt vom Vertrag und beauftragte einen anderen Bieter. Die damit verbundenen Mehrkosten machte der AG nun als Schadensersatz geltend.

### Die Entscheidung:

Mit seinem Urteil vom 11.11.2014 (Az.: X ZR 32/14) lehnte der Bundesgerichtshof den Schadensersatzanspruch des AG ab. Durch die Erteilung des Zuschlags hatte der AG – nach Ansicht des BGH – gegen die vorvertragliche Rücksichtnahmepflicht gemäß § 241 Abs. 2 BGB verstoßen. Dem AG war im Zeitpunkt der Zuschlagserteilung bekannt, dass dem AN ein erheblicher Kalkulationsirrtum unterlaufen war. Ihm war auch bekannt, dass das Angebot von diesem Kalkulationsirrtum beeinflusst war und dass deshalb der zu zahlende Preis in keinem angemessenen Verhältnis mehr zur angebotenen Leistung stand. Dies ergab sich zum einen aus der Tatsache, dass der angebotene Einheitspreis nur ca. 1/6 der üblichen Vergütung betrug und zum anderen aus der Tatsache, dass der zweitgünstigste Bieter um ca. 27 % unterboten worden war. Durch den Pflichtverstoß des Auftraggebers war der Auftragnehmer zur dauerhaften Verweigerung seiner Leistung berechtigt. Infolgedessen war ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers ausgeschlossen.

**Hinweis:** Der BGH stellt in seinem Urteil klar, dass die Preisdifferenz von 27 % kein allgemeinverbindliches Kriterium darstellt und stets der Einzelfall zu betrachten ist. Auftragnehmer sollten jedoch, wenn nach dem Eröffnungstermin erhebliche Preisabweichungen festgestellt werden, dringend prüfen, ob bei Angebotsabgabe ein erheblicher Kalkulationsirrtum unterlaufen ist. Sollte dies der Fall sein, so sollte der Auftraggeber hierüber schriftlich informiert werden.



## Förderung des Einbaus von Rußpartikelfilter in PKW und leichte Nutzfahrzeuge ab 1.1.2015

Die Förderung der Rußpartikelfilternachschrüstung für Diesel-PKW und Diesel-Nutzfahrzeuge bis maximal 3,5 Tonnen wurde wieder aufgenommen.

Nachdem das Förderungsprogramm 2013 ausgelaufen war, ist nunmehr seit 1.1.2015 eine Förderung der Nachrüstung mit Partikelfiltern für Diesel-Fahrzeuge durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) möglich. Die Nachrüstung wird sowohl von Diesel-PKW als auch von leichten Diesel-Nutzfahrzeugen bis maximal 3,5 Tonnen Gesamtmasse mit einem Festbetrag von 260 Euro gefördert. Durch die Nachrüstung verringert sich der Schadstoffausstoß (Feinstaub), so dass zahlreiche Fahrzeuge anschließend die Zugangsbeurteilung für Umweltzonen erhalten können.

**Hinweis:** Es empfiehlt sich, einen Rußfilter zeitnah nachzurüsten, um anschließend die Förderung beantragen zu können, denn die Zuwendungsbescheide werden in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen erteilt. Die verfügbaren Fördermittel betragen 30 Mio. €. In der Vergangenheit kam es zu einer Überzeichnung, so dass keine Mittel mehr verfügbar waren.

Für Nachrüstungen, die vor dem 1.1.2015 durchgeführt wurden, ist die Förderung ausgeschlossen!

### Einzelheiten zur Förderung

finden Sie unter:

[http://www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/pmsf/index.html](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/pmsf/index.html)

## Übermittlung der Einkommensteuererklärung auch per Fax

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass eine Einkommensteuererklärung auch wirksam per Fax an das Finanzamt versandt werden kann.

Eine Einkommensteuererklärung kann auch wirksam per Fax an das Finanzamt übermittelt werden, so der BFH. Denn für die Einkommensteuererklärung gilt nichts anderes als für die Übermittlung fristwahrender Schriftsätze, für die höchst-richterlich bereits entschieden ist, dass eine Übermittlung per Telefax in allen Gerichtszweigen uneingeschränkt zulässig ist.

Durch das Erfordernis der Schriftlichkeit soll sichergestellt werden, dass Person und Inhalt der Erklärung eindeutig festgestellt werden können und dass es sich

nicht lediglich um einen Entwurf handelt. Diese Zwecke werden auch bei der Übermittlung einer Einkommensteuererklärung per Fax gewahrt, entschieden die Richter.

Nach Auffassung des BFH ist es nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige den Inhalt der vom Steuerberater ausgefüllten Erklärung tatsächlich in vollem Umfang zur Kenntnis genommen hat. Denn mit der auf der Erklärung geleisteten Unterschrift macht sich der Steuerpflichtige deren Inhalt zu eigen und übernimmt dafür die Verantwortung.

## Neue Steuerregelungen bei Betriebsveranstaltungen

Die Freigrenze von 110,00 € je Mitarbeiter bei der steuerlichen Abzugsmöglichkeit von Betriebsveranstaltungen ist ab 2015 in einen Freibetrag umgewandelt worden.

Bei den 110 € handelte es sich bisher um eine sogenannte Freigrenze. Ab 2015 ist die Freigrenze in einen Freibetrag umgewandelt worden, das bedeutet, dass bei Überschreitung des 110 €-Betrages nicht mehr der gesamte Betrag steuerpflichtig wird, sondern nur noch der Teil versteuert werden muss, der den Freibetrag übersteigt. Damit bleiben pro Arbeitnehmer auf jeden Fall jeweils 110 € steuerfrei, nur der darüber hinausgehende Betrag ist steuerpflichtig. Der Freibetrag wird maximal für zwei Veranstaltungen im Jahr gewährt. Für den übersteigenden Betrag ist eine günstige 25%-Pauschalbesteuerung nach § 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 EStG möglich.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bisher geurteilt, dass in den 110 €-Betrag nur die Aufwendungen einbezogen werden, die der Arbeitnehmer konsumieren kann, also Speisen und Getränke, nicht aber die Aufwendungen des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen, z.B. Fremdkosten für Saalmiete, Dekoration oder den Eventmanager.

Ab 1.1.2015 regelte der Gesetzgeber aber nun entgegen der Rechtsprechung des BFH, dass auch solche Kosten in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden müssen, die nicht konkret einem Arbeitnehmer zugerechnet werden können. Das bedeutet, dass alle Aufwendungen, auch

die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung, in die Berechnung der 110 € eingerechnet werden. Auch die geldwerten Vorteile, die Begleitpersonen des Arbeitnehmers, z. B. Ehegatten, gewährt werden, werden dem Arbeitnehmer zugerechnet und fallen unter die Bemessungsgrundlage.

## Steuerbonus für Handwerkerleistungen

### Anreiz für qualifizierte Facharbeit

Wer Handwerker in seinem Haushalt mit Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahmen beauftragt, kann die Arbeitskosten steuerlich geltend machen.

Berücksichtigt werden 20 Prozent der Arbeitskosten von bis zu 6.000 Euro pro Jahr, maximal also 1.200 Euro. Dieser Steuerbonus ist inzwischen weitgehend bekannt und einfach zu nutzen. Er kann Handwerkern bei der Gewinnung von Aufträgen helfen und ist somit auch ein Instrument zur Bekämpfung von Schwarzarbeit.

Quelle: Zentralverband des Deutschen Handwerks/ZDH

### Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Steuerliche Förderung von Handwerker-Arbeit in Privathaushalten im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung

**Gefördert werden...**

- ▶ **Erhaltungs-, Modernisierungs- und Renovierungsarbeiten**, wenn sie **im Haushalt des Auftraggebers in bestehenden Gebäuden** (Mieter, Wohnungseigentümer, Eigentümergemeinschaft) erfolgen
- ▶ **Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten einschließlich der darauf entfallenden Mehrwertsteuer**

**Maximaler Bonus je Haushalt und Jahr**

**1.200 €**



20% der Handwerkerkosten von bis zu 6.000 €

jeder Betrag bis 1.200 € ist möglich

**Was zu beachten ist**

- ▶ **Materialkosten** sind nicht begünstigt
- ▶ Der Anteil der **Arbeitskosten** muss grundsätzlich in der Rechnung **gesondert ausgewiesen** sein
- ▶ **Unbare Zahlung** auf das Handwerker-Konto muss nachgewiesen werden (Überweisungsbeleg etc.)
- ▶ **Zahlungszeitpunkt** entscheidet über das Jahr der Begünstigung

Quelle: ZDH imU 102 0115





## Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf

Am 1. Januar 2015 sind neue gesetzliche Regelungen zum Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz in Kraft getreten.

Das Pflegezeitgesetz ist seit 1. Juli 2008 in Kraft. Ziel des Gesetzes ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige nahe Angehörige in häuslicher Umgebung zu pflegen und auf diese Weise die Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege zu verbessern. Zu diesem Zweck hat der Gesetzgeber zwei Arten von Freistellungsansprüchen geschaffen: Tritt unerwarteter Weise ein Pflegefall ein, so soll der Angehörige die Möglichkeit haben, für kurze Zeit der Arbeit fernzubleiben, um die sofortige Pflege des nahen Angehörigen sicherzustellen. Für eine längere Pflege in häuslicher Umgebung sollen berufstätige Angehörige die Option haben, durch eine vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeit für mehrere Monate den Umfang der Erwerbstätigkeit dem jeweiligen Pflegebedarf anzupassen.

Von dem Pflegezeitgesetz zu unterscheiden ist das Familienpflegezeitgesetz, welches am 6. Dezember 2011 in Kraft getreten ist.

Mit diesem Gesetz soll Arbeitnehmern die Möglichkeit geboten werden, ihre Stundenzahl soweit zu reduzieren, dass sie parallel zur Pflege von Angehörigen erwerbstätig sein können. Anders als das Pflegezeitgesetz räumte das Familienpflegezeitgesetz den Beschäftigten bisher jedoch keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber ein.

Zum 1. Januar 2015 ist nunmehr das „Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf“ in Kraft getreten. Mit diesem Artikelgesetz werden unter anderem das Pflegezeitgesetz sowie das Familienpflegezeitgesetz geändert. Zu den wesentlichen Änderungen zählen die folgenden:

### Pflegezeitgesetz

- Angehörige haben schon bisher die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage der Arbeit fernzubleiben, um in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Die Freistellung erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. Seit dem 1. Januar 2015 können Arbeitnehmer nunmehr, begrenzt auf insgesamt zehn Arbeitstage für eine pflegebedürftige Person, Anspruch auf ein Pflegeunterstützungsgeld für eine pflegebedürftige Person haben.
- Daneben haben Beschäftigte die Möglichkeit für jeden einzelnen nahen Angehörigen Pflegezeit (längstens bis zu sechs Monaten) in Anspruch zu nehmen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht bei Arbeitgebern mit 15 oder weniger Beschäftigten. Neu ist, dass zur besseren Abfederung des Lebensunterhaltes Anspruch auf ein zinsloses Darlehen besteht. Es wird durch die Beschäftigten direkt beim Bundesamt



Quelle: fotolia

für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) beantragt und muss nach dem Ende der Pflegezeit in Raten wieder zurückgezahlt werden.

- Der Kreis der „nahen Angehörigen“ wird erweitert. Nunmehr zählen hierzu auch Stiefeltern, Partner einer Lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie Schwägerinnen und Schwäger.
- Der Arbeitgeber darf das Beschäftigungsverhältnis von der Ankündigung – höchstens jedoch zwölf Wochen vor dem angekündigten Beginn – bis zur Beendigung der Pflegezeit nicht kündigen. Nur in besonderen Fällen kann eine Kündigung von der für die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden.
- Seit dem 1. Januar 2015 können Beschäftigte einen Rechtsanspruch auf

Freistellung zur Sterbebegleitung naher Angehöriger für höchstens drei Monate in Anspruch nehmen. Die Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Pflegezeitgesetz.

### Familienpflegezeit

- Der Kreis der „nahen Angehörigen“ wird ebenfalls um Stiefeltern, Partner einer Lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft sowie Schwägerinnen und Schwäger erweitert. Zudem besteht der gleiche Sonderkündigungsschutz wie im Falle der Pflegezeit.
- Bisher räumte das Familienpflegezeitgesetz den Beschäftigten keinen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegenüber ihrem Arbeitgeber ein. Die Durchführung der Familienpflegezeit setzte vielmehr eine freiwillige schriftliche Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer voraus. Seit dem 1. Januar 2015 sind Beschäftigte von der Arbeitsleistung für längstens 24

Monate teilweise freizustellen, wenn sie einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht bei Arbeitgebern mit in der Regel 25 oder weniger Beschäftigten. Auszubildende sind hierbei nicht mitzuzählen. Wer Familienpflegezeit in Anspruch nehmen möchte, muss dies dem Arbeitgeber spätestens acht Wochen vor dem gewünschten Beginn schriftlich ankündigen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum und in welchem Umfang die Freistellung von der Arbeitsleistung in Anspruch genommen werden soll. Dabei ist auch die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

- Beschäftigte, die die Familienpflegezeit bis zu 24 Monate in Anspruch nehmen, haben in dieser Zeit einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen entsprechend den Regelungen im Pflegezeitgesetz. ■

## Änderungstarifverträge vom 10. Dezember 2014

Am 10. Dezember 2014 wurden verschiedene Änderungstarifverträge u. a. zur Einführung eines Mindestbeitrages zum Berufsbildungsverfahren abgeschlossen, über deren wesentlichen Inhalt wir nachstehend berichten.

Neugefasst wurden folgende Tarifverträge:

1. Tarifvertrag über die Berufsbildung im Baugewerbe
2. Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren
3. Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe
4. Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe.

Die unter den Ziffern 1 – 3 genannten Tarifverträge sind am 1. Januar 2015 in Kraft getreten, der unter Ziffer 4 genannte Tarifvertrag wird am 1. Januar 2016 in Kraft treten. Die Allgemeinverbindlicherklärung der unter den Ziffern 1 – 3 genannten Tarifverträge wurde zum 1. Januar 2015 beim Bundesministerium beantragt.

### 1. Einführung eines Mindestbeitrages zum Berufsbildungsverfahren (§ 17 VTV)

Wir hatten hierüber schon in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Januar 2015 berichtet.

- Für alle Betriebe wird ein jährlicher Mindestbeitrag zum Berufsbildungsverfahren in Höhe von 900,00 €



Quelle: fotolia

eingeführt. Dieser wird für die vorangegangenen 12 Monate (Oktober des Vorjahres bis September des laufenden Jahres) am 20. November eines Jahres fällig.

- Für Betriebe, die mindestens einen gewerblichen Arbeitnehmer beschäftigen, verbleibt es aber dabei, dass monatlich lediglich der Prozentbeitrag zum Berufsbildungsverfahren, welcher Bestandteil des gesamten Sozialkassenbeitrages für gewerbliche Arbeitnehmer ist, an die Einzugsstelle (ULAK) abzuführen ist.
- Nach Fälligkeit des Sozialkassenbeitrages für den Monat September eines jeden Jahres soll dann von der ULAK festgestellt werden, ob die aus der betrieblichen Bruttolohnsumme errechneten Beitragsanteile für das Berufsbildungsverfahren dem Mindestbeitrag entsprechen. Ergibt sich dabei eine Differenz zugunsten der Einzugsstelle, so ist der entsprechende Betrag spätestens bis zum 20. November, also bis zum Fälligkeitstermin für den Sozialkassenbeitrag für den Monat Oktober an die Einzugsstelle zu zahlen.
- Die Regelungen über diesen Mindestbetrag treten am 1. April 2015 in Kraft. Das bedeutet, dass sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Regelung, also zum 30. September 2015 erstmals durch die ULAK im Wege eines sog. Halbjahresabgleiches festzustellen sein wird, ob die Summe der für die Monate April bis September gezahlten Prozentbeiträge dem Mindestbeitrag von (6 Monate x 75,00 € =) 450,00 € entspricht. Das ergibt sich rechnerisch aus der Zwölfteilungsregelung in § 17 VTV und wurde für diese Einführungsphase ausdrücklich tarifvertraglich geregelt.

Der Prozentbeitrag für das Berufsbildungsverfahren beträgt für das Kalenderjahr 2015 2,1 % der Bruttolohnsumme. Der jährliche Mindestbeitrag für das Berufsbildungsverfahren von 900,00 € wird somit bei einer betrieblichen Bruttolohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer von 42.857,00 € erreicht (42.857,00 € x 2,1 % = 900,00 €). Liegt die betriebliche Bruttolohnsumme unterhalb dieses Wertes, so ist der Prozentbeitrag auf den Min-

destbeitrag von 900,00 € aufzustocken.

Da auch Betriebe, die mangels eigener Arbeitnehmer keine „Arbeitgeber“ sind, aber ab 1. April 2015 einer Beitragspflicht unterliegen, ist in dem gesamten Berufsbildungstarifvertrag der Begriff „Arbeitgeber“ zum Teil durch den Begriff „Ausbildungsbetrieb“ und zum Teil durch den Begriff „Betrieb“ ersetzt worden.

## 2. Erstattungsätze für die überbetriebliche Ausbildung

Die in § 24 des Berufsbildungstarifvertrages geregelten Sätze je Ausbildungstageswerk für die erstattungsfähigen überbetrieblichen Ausbildungskosten wurden mit Wirkung ab 1. Januar 2015 wie folgt erhöht:

1. Erstattung pro Ausbildungstageswerk ohne Kostennachweis: 40,00 € (bisher 37,00 €)
2. wie 1. bei Internatsunterbringung: zusätzlich 30,00 € (bisher 28,00 €)
3. Erstattung pro Ausbildungstageswerk mit Kostennachweis: 55,00 € (bisher 50,00 €)
4. wie 3. bei Internatsunterbringung zusätzlich 40,00 € (bisher 36,00 €).

## 3. Einstellungsbedingungen (§ 2 BRTV)

Nach der gesetzlichen Regelung des § 2 des Nachweisgesetzes hat der Arbeitgeber die wesentlichen Arbeitsbedingungen schriftlich festzuhalten. Dafür ist ein von den drei Tarifvertragsparteien gemeinsam erarbeiteter Einstellungsbogen zu verwenden, welcher als Anhang Bestandteil des Bundesrahmentarifvertrages für das Baugewerbe ist. Aus dem neu gefassten § 2 BRTV ergibt sich jetzt, dass dieser Einstellungsbogen dem Arbeitnehmer auszuhandigen ist. Der Einstellungsbogen selbst ist überarbeitet und aktualisiert worden, insbesondere in Hinblick auf die Bankverbindung, den Wegfall der Lohnsteuerkarte, des Sozialversicherungsausweises und des Versicherungsnachweises der Rentenversicherung. Damit genügt der neu gefasste Einstellungsbogen wieder den heutigen praktischen Anforderungen der Betriebe. In Hinblick auf das steuerliche Reisekostenrecht ist in dem Einstellungsbogen deutlich gemacht worden, dass mit dem anzugebenden „Ort der Einstellung“ keine Zuordnung zu einer ersten Tätigkeitsstelle im Sinne der Lohnsteuer-

rechtes erfolgt. Damit soll den Anforderungen des BMF-Rundschreibens vom 24. Oktober 2014 Rechnung getragen werden.

Der neue Einstellungsbogen kann im Internet [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeitsrecht, Musterverträge](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeitsrecht_Musterverträge) herunter geladen werden.

## 4. Urlaubsabgeltung (§ 8 Nr. 6 BRTV)

Zu der in § 8 Nr. 6 BRTV für die gewerblichen Arbeitnehmer geregelten Urlaubsabgeltung, die auch in der Bayerischen Urlaubsregelung entsprechend geändert wurde, sind zwei Änderungen erfolgt:

### a. Urlaubsabgeltung bei Rente wegen Erwerbsminderung

Der nicht mehr zutreffende Begriff „Erwerbsunfähigkeit“ ist durch den Begriff „Erwerbsminderung“ ersetzt worden. Darüber hinaus ist klargestellt worden, dass ein Anspruch auf Urlaubsabgeltung sowohl bei Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung als auch bei Bezug einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung besteht, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das Arbeitsverhältnis beendet worden ist. Diese Klarstellungen entsprechen der bisherigen Handhabung durch die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft. Die Klarstellungen sollen bisherige Rechtsunsicherheiten in den Betrieben beseitigen.

### b. Geltendmachung der Urlaubsabgeltung

Für die Fälle des Anspruches auf Urlaubsabgeltung wegen eines Bezuges von Altersrente oder Erwerbsminderungsrente sah der Tarifvertrag bisher vor, dass zur Auszahlung dieser Urlaubsabgeltung nicht die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse, sondern der letzte Arbeitgeber verpflichtet ist. In allen anderen Fällen richtete sich der Anspruch auf Urlaubsabgeltung schon bisher gegen die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse. Zukünftig kann auch der Anspruch auf Urlaubsabgeltung wegen Bezuges von Altersrente oder Erwerbsminderungsrente nur gegenüber der ULAK geltend gemacht werden.

## 5. Zusätzliche Altersversorgung

In dem neuen Tarifvertrag über eine zusätzliche Altersversorgung im Baugewerbe, welcher erst am 1. Januar 2016 in Kraft treten wird, sind zwei Klarstellungen erfolgt:

a. In § 18 TZA (Unverfallbarkeit), welcher neu formuliert wurde, ist klargestellt worden, dass nur diejenigen Arbeitnehmer zum Stichtag 31. Dezember 2015, also zum Zeitpunkt des Systemwechsels, einen Anspruch auf den unverfallbaren Teil der bisherigen Rentenbeihilfe haben, wenn sie bereits das 25. Lebensjahr vollendet haben und mindestens fünf Jahre in einem Arbeitsverhältnis zu ein und demselben Arbeitgeber gestanden haben. Das war von vornherein gewollt, ergab sich nach Auffassung der ZVK aber nicht eindeutig genug aus dem bisherigen Wortlaut dieser Bestimmung.

b. In § 19 TZA (Günstigkeitsvergleich) ist klargestellt worden, dass in den bei Eintritt des Versicherungsfalles vorzunehmenden sog. Günstigkeitsvergleich auch die Unfall- und Erwerbsminderungsrenten einzubeziehen sind. Auch das war von vornherein gewollt.

Auswirkungen auf die Finanzierung der tariflichen Altersversorgungsleistungen ergeben sich aus den beiden genannten Tarifvertragsänderungen nicht, da es sich lediglich um redaktionelle Klarstellungen handelt.

## 6. ZVK-Beitrag für Angestellte

Nach der bisherigen Regelung des § 16 VTV (Beitrag für Angestellte) ist der ZVK-Beitrag in Höhe von 67,00 € monatlich bei mehreren (in der Regel Teilzeit-) Anstellungsverhältnissen in Baubetrieben mehrfach zu zahlen, also beispielsweise

sowohl von dem ersten als auch von dem zweiten Arbeitgeber, ohne dass sich diese doppelte Beitragszahlung hinsichtlich der Rentenbeihilfe anspruchserhöhend auswirkt. Erschwerend kommt hinzu, dass der ZVK-Beitrag in dem zweiten Arbeitsverhältnis nach § 3 Nr. 63 EStG nicht lohnsteuerfrei und damit auch nicht sozialversicherungsbeitragsfrei ist. Dieser unbefriedigenden Situation soll dadurch Rechnung getragen werden, dass zukünftig für Angestellte in einem zweiten Arbeitsverhältnis die Beitragspflicht entfällt, wenn von dem Arbeitgeber eine Befreiung von der Beitragspflicht unter Nachweis der Lohnsteuerklasse beantragt wird.

Die neuen Tarifverträge finden Sie unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-online](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Tarifsammlung-online).

## Saison-Kurzarbeitergeld – Erstattung des Sozialaufwandes

Seit 1. Januar 2015 ist bei der Abführung und Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung der Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zugrunde zu legen.

Während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit bleiben die sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse der Arbeitnehmer aufrecht erhalten. Deshalb sind in diesem Zeitraum die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung sowie Rentenversicherung (nicht jedoch zur Arbeitslosenversicherung) abzuführen. Diese Beiträge werden aus einem fiktiven Arbeitsentgelt errechnet und sind vom Arbeitgeber allein zu tragen. Die abgeführten Sozialversicherungsbeiträge werden dem Arbeitgeber auf Antrag in vollem Umfang erstattet.

Bis zum 31. Dezember 2014 war der Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung einheitlich geregelt. Während des Bezugs von Saison-Kurzarbeitergeld hatte der Arbeitgeber bisher für das fiktive Arbeitsentgelt einen Krankenversicherungsbeitrag von 15,5% (14,6% allgemeiner KV-Beitrag zzgl. 0,9% Sonderbeitrag der Versicherten) abzuführen. Seit dem 1. Januar 2015 ist dieser einheitliche Krankenversicherungsbeitrag entfallen. Der allgemeine Krankenversicherungsbeitrag ist zwar weiterhin auf 14,6% festgelegt worden, allerdings können die Krankenkassen nunmehr eigenständig

den Zusatzbeitragssatz festlegen. Daher können sich für die einzelnen Arbeitnehmer – je nach Krankenkasse – unterschiedliche Krankenversicherungsbeiträge ergeben.

Für die Abführung und Erstattung des Krankenversicherungsbeitrags bei Bezug von Saison-Kurzarbeitergeld ist seit dem 1. Januar 2015 der kassenindividuelle Zusatzbeitrag zugrunde zu legen. Dies entspricht der Rechtslage, die vor Einführung des einheitlichen Beitrags zur gesetzlichen Krankenversicherung galt.

## Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit

Zur Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit im Baugewerbe haben wir bereits in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe Dezember 2014, Seite 4. f. und Januar 2015, Seite 11 berichtet.

Nunmehr erscheint zu diesem Thema mit dieser Ausgabe BLICKPUNKT BAU, Februar 2015 die Beilage „Aufzeichnungspflicht der Arbeitszeit“.

## Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall Forderungsübergang bei Dritthaftung nach § 6 EFZG

Seit 1. Januar 2015 können im Rahmen des § 6 EFZG neben dem Bruttoarbeitslohn für die Lohnzusatzkosten Zuschlagssätze von gerundet 54 % in den alten Bundesländern bzw. von 41 % in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Zuletzt hatten wir in BLICKPUNKT BAU, Ausgabe 2, Februar 2014, Seite 13 über die aktualisierten Prozentsätze für die Lohnzusatzkosten mitgeteilt, die im Rahmen des Forderungsübergangs bei Dritthaftung nach § 6 EFZG geltend gemacht werden können, wenn die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf dem Verschulden eines Dritten beruht.

Aufgrund der ab 1. Januar 2015 zugrunde zu legenden Sozialversicherungs- und Sozialkassenbeiträge wurde eine erneute Aktualisierung dieser Berechnung vorgenommen. Nach dieser Neuberechnung kann seit 1. Januar 2015 neben dem fortgezählten Bruttolohn für die Lohnzu-

satzkosten ein Prozentsatz von **53,33 %** in den alten Bundesländern bzw. von **41,15 %** in den neuen Bundesländern geltend gemacht werden.

Bei dieser Berechnung wurde für die alten Bundesländer angenommen, dass das 13. Monatseinkommen auch nach Einführung der tariflichen Öffnungsklausel in voller Höhe gezahlt und nicht für krankheitsbedingte Fehltage gekürzt wird. Wird dagegen von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht und nur der tarifliche Mindestbetrag von 780,00 € als

13. Monatseinkommen gezahlt, vermindert sich der Prozentsatz für die Lohnzusatzkosten in den alten Bundesländern insgesamt auf **48,86 %**.

Weitere Einzelheiten und das Berechnungsschema zur betriebsindividuellen Errechnung für die erstattungsfähigen Lohnzusatzkosten finden Sie im Intranet unter [www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits- und Sozialrecht](http://www.lbb-bayern.de/Mitgliederbereich/Arbeits-und-Sozialrecht).

## Gesetzliche Schlechtwetterregelung. Tätigkeit auf Auslandsbaustellen. Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für 2014

Der Antrag auf Erstattung der Winterbeschäftigungs-Umlage für Zeiten der Auslandsbeschäftigung im Kalenderjahr 2014 ist bis zum 31. März 2015 bei der SOKA-BAU einzureichen.

Seit dem 1. August 2004 haben die umlagepflichtigen Baubetriebe die Möglichkeit, sich nachträglich die abgeführte Winterbeschäftigungs-Umlage erstatten zu lassen, die sie für im Ausland eingesetzte gewerbliche Arbeitnehmer gezahlt haben. Die gesetzlichen und tariflichen Voraussetzungen für einen solchen Erstattungsanspruch sind ausführlich im ZDB-Winterbau-Merkblatt 2013/2014 auf Seite 46 erläutert.

Die Erstattung der Umlagebeiträge für Tätigkeiten auf Auslandsbaustellen im Kalenderjahr 2014 erfolgt sowohl hinsichtlich des Arbeitgeberanteils (1,2% der Bruttolohnsumme) als auch hinsichtlich des Arbeitnehmeranteils (0,8% der Bruttolohnsumme) an der Winterbeschäftigungs-

Umlage von 2,0%. Die Erstattung dieser Beiträge setzt einen Antrag des Arbeitgebers voraus, der zu Beginn des Folgejahres innerhalb der ersten drei Kalendermonate bei der SOKA-BAU einzureichen ist. Erstattungen für das Kalenderjahr 2014 können somit nur bis spätestens 31. März 2015 beantragt werden. Verspätet gestellte Erstattungsanträge können – unabhängig von dem Grund der Verspätung – nicht mehr berücksichtigt werden.

Die SOKA-BAU hat die für das Erstattungsverfahren notwendigen Antragsformulare für das Kalenderjahr 2014 zwischenzeitlich auf ihrer Internetseite [www.soka-bau.de](http://www.soka-bau.de) veröffentlicht. Die Antragsformulare finden sich dort in der

Rubrik „Arbeitgeber – Beiträge – Winterbeschäftigung“. Diese Formulare sehen vor, dass der Arbeitnehmeranteil an der Winterbeschäftigungs-Umlage direkt an diesen ausgezahlt werden soll, so dass eine Bankverbindung des Arbeitnehmers anzugeben ist. Der Erstattungsantrag ist zudem von dem jeweiligen Arbeitnehmer zu unterschreiben.

Für Arbeitgeber, die zahlreiche Arbeitnehmer auf Auslandsbaustellen einsetzen, ist zur Vereinfachung ein „Sammelantrag“ konzipiert worden. In dem Sammelantrag sind zwar ebenfalls die Bankverbindungen der einzelnen Arbeitnehmer anzugeben, einer gesonderten Unterschrift dieser Arbeitnehmer bedarf es hier jedoch nicht.



## Neuberechnung der lohngelundenen Kosten für Bayern zum 01.01.2015

Ab 1. Januar 2015 betragen die lohngelundenen Kosten in Bayern 76,7 % (Vorjahr 80,8 %)

Die lohngelundenen Kosten beinhalten bezahlte Fehlzeiten (Urlaub, Krankheit, Feiertage etc.), die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung, ZVK-Beiträge und Berufsgenossenschaft sowie das tarifliche 13. Monatseinkommen.

Der geringere Zuschlagsatz hat seine Ursache in erster Linie in den Produktivstunden, die 2015 besonders hoch ausfallen, weil mehrere Feiertage auf Wochenenden fallen.

Die übrigen Variablen bleiben 2015 weitgehend unverändert.

- Der geringfügige Rückgang der Rentenversicherungsbeiträge von 18,9% auf 18,7% wird durch den Anstieg des Pflegeversicherungsbeitrags von 2,05% auf 2,35% kompensiert.
- Der SOKA-Beitrag bleibt 2015 unverändert, es gibt lediglich eine Verschiebung zwischen dem Beitrag für Urlaub (- 0,2 Prozentpunkte) und dem für die Berufsbildung (+ 0,2 Prozentpunkte).

In dem Berechnungsbeispiel wird der in den Tarifverträgen vom 05.06.2014 festgelegte Gesamtтарифstundenlohn (Lohngruppe 4) zugrunde gelegt:

**18,17 €/h**

Wie in den Vorjahren wird in dem Berechnungsbeispiel davon ausgegangen, dass die gewerblichen Arbeitnehmer noch zum überwiegenden Teil die vermögenswirksamen Leistungen und nicht die Tarifliche Zusatzrente in Anspruch nehmen.

Das Muster für die Berechnung des Zuschlagsatzes für die lohngelundenen Kosten ab dem 1. Januar 2015 (Bayern) ist diesem Heft beigelegt.

## Doppelhaushalt 2015/2016: Investitionsquote stagniert bei 11,8 %

Der Bayerische Landtag hat am 11. Dezember 2014 den Staatshaushalt 2015/2016 verabschiedet. Für staatliche Baumaßnahmen sind jährlich rund 1,35 Mrd. € vorgesehen.

Damit stagnieren die für Bauinvestitionen in staatliche Hoch- und Tiefbaumaßnahmen vorgesehenen Mittel bei einer Investitionsquote von 11,8% im Jahr 2015. Die Personalausgabenquote beträgt im gleichen Jahr 40,4%.

Die Verbände der Bayerischen Bauwirtschaft fordern seit Jahren die Investitionsquote auf mindestens 15% anzuheben, um den Investitionsstau in der Infrastruktur zu beheben.

## Rückstellung Urlaub 2014

### Passivierung des rückständigen Urlaubs und der Arbeitszeitguthaben aus 2014

Im Zusammenhang mit den Jahresabschlussarbeiten ist regelmäßig der Rückstellungsbedarf für nicht realisierte Urlaubsansprüche zu ermitteln. Bei der Bestimmung der Höhe sind Beträge für:

- A. Angestellte Arbeitnehmer
- B. Gewerbliche Arbeitnehmer
- C. Arbeitszeitguthaben

zu berücksichtigen.

#### A. Angestellte Arbeitnehmer

Für am Bilanzstichtag noch ausstehenden Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist nach HGB auf der Passivseite der Bilanz eine Rückstellung auszuweisen. Diese Rückstellung setzt sich zusammen aus

- a) dem Urlaubsentgelt
- b) dem zusätzlichen Urlaubsgeld
- c) dem Arbeitgeberanteil am Sozialaufwand auf a) und b).

Das Urlaubsentgelt bemisst sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst des Angestellten in den letzten drei Kalendermonaten vor Beginn des Urlaubs (§ 10 (5) RTV für Angestellte und Poliere). Für die Urlaubsrückstellung nach HGB ist das Jahresgesamtbrutto des abgelaufenen Jahres der Ausgangspunkt.

Darüber hinaus sind geplante Lohn- und Gehaltserhöhungen, die bei der Inanspruchnahme des Urlaubs im Folgejahr zum Tragen kommen, zu berücksichtigen. Tariflich bedingte Lohnerhöhungen, auch erfahrungsgemäß erwartete aus bevorstehenden Tarifabschlüssen, können pauschal (über den erwarteten Prozentsatz, z. B. + 2,5%) für alle Betroffenen aufgeschlagen werden. Bitte beachten Sie, dass dies nur für die Urlaubsrückstellung nach HGB gilt: Bei der Urlaubsrückstellung nach Steuerrecht sind Lohn- oder Gehaltserhöhungen nicht miteinzubeziehen. Ein weiterer Unterschied in der Berech-

nung ergibt sich bei der Zahl der jährlich anzusetzenden Arbeitstage. Im Ergebnis ist die Urlaubsrückstellung nach HGB im Normalfall höher als die nach Steuerrecht zulässige Rückstellung. Fragen Sie zu den Details der Berechnung bitte Ihren Steuerberater.

Das zusätzliche Urlaubsgeld ist für die Rückstellungsbildung nur zu berücksichtigen, wenn es nicht unterjährig bereits gezahlt wurde (§ 10 (6.5.) RTV für Angestellte und Poliere).

In die Rückstellungen des Sozialaufwandes sind auch Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung einzubeziehen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2014** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden, das (gemäß HGB) die aktuellen in 2015 geltenden Beitragssätze berücksichtigt:

SOZIALAUFWAND ANGESTELLTE	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
<b>I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung</b>		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt)	7,30	7,30
U2-Umlage	0,20	0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,175	1,175
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,35	9,35
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,5	1,5
<b>II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 0,44)</b>	0,662	0,662
<b>III. Insolvenzgeldumlage</b>	0,15	0,15
<b>Gesamter Sozialaufwand</b>	<b>20,337</b>	<b>20,337</b>

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der angestellten Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 20,337% auf die rückständigen Urlaubsvergütungen zu bilden.

Die Beitragsaufwendungen zur Berufsgenossenschaft belaufen sich nur bei Angestellten **ohne** jegliche Baustellenbesuche auf 0,662% (Gefahrenklasse 0,44). Für Angestellte **mit** Baustellenbesuchen wird die Belastung nach dem Tarif für den

Hochbau fällig (Gefahrenklasse 15,12). Der Beitrag beträgt dann für Angestellte mit Baustellenbesuchen – wie für gewerbliche Arbeitnehmer – 7,283%.

Die neuen Vorschuss-Beitragsfüße der Berufsgenossenschaft werden erst im Frühjahr bekannt gegeben. Daher wurde hier mit den Beitragssätzen (Gefahrenklasse x Beitragsfuß) der BG aus 2014 gerechnet.

Zur Beachtung:

Bei der Bemessung der rückständigen Urlaubsvergütung ist zu prüfen, ob Urlaubsansprüche langzeiterkrankter Arbeitnehmer zu berücksichtigen sind.

#### B. Gewerbliche Arbeitnehmer

Die Arbeitgeber leisten für die Urlaubsvergütung der Arbeitnehmer (Urlaubsentgelt zzgl. zusätzliches Urlaubsgeld) auf der Basis der Lohnabrechnung monat-

liche Beiträge an die ULAK/ZVK. Wenn der Urlaub dann tatsächlich anfällt, zahlt die ULAK/ZVK aus diesen Beiträgen die Urlaubsvergütung für die Arbeitnehmer. Für am Bilanzstichtag rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer muss der Arbeitgeber daher keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung abgrenzen. Der Aufwand ist durch die Monatsbeiträge an die ULAK/ZVK unterjährig bereits angefallen.

Die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge auf die Urlaubsvergütungen werden jedoch erst bei Inanspruchnahme des rückständigen Urlaubes im Folgejahr aufwandswirksam. Daher ist im abgelaufenen Geschäftsjahr dieser Aufwand zu passivieren.

Da die Urlaubsvergütungen zum Bruttolohn gehören, der die Bemessungsgrundlage für

– den Sozialkassenbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer,  
– die Beiträge zur Berufsgenossenschaft,  
– die Winterbeschäftigungsumlage bildet, sind die entsprechenden Beiträge auch bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen.

Der Ermittlung des Sozialaufwands zum Bilanzstichtag **31. Dezember 2014** kann folgendes Schema zugrunde gelegt werden:

SOZIALAUFWAND GWERBLICHE ARBEITNEHMER	ALTE BUNDESLÄNDER V. H.	NEUE BUNDESLÄNDER V. H.
<b>I. Arbeitgeberanteile zur gesetzl. Sozialversicherung</b>		
1. AG-Anteil zur Krankenversicherung (Durchschnitt) U2-Umlage	7,30 0,20	7,30 0,20
2. AG-Anteil zur Pflegeversicherung	1,175	1,175
3. AG-Anteil zur Rentenversicherung	9,35	9,35
4. AG-Anteil zur Arbeitslosenversicherung	1,50	1,50
<b>II. Beitrag zur Berufsgenossenschaft (Gef.kl. 15,12)</b>	7,283	7,283
<b>III. Insolvenzgeldumlage</b>	0,15	0,15
<b>IV. Beitrag an die Sozialkassen des Baugewerbes</b>	20,40	17,20
<b>V. Winterbeschäftigungsumlage</b>	1,20	1,20
<b>Gesamter Sozialaufwand</b>	<b>48,558</b>	<b>45,358</b>

Der Sozialaufwand für rückständigen Urlaub der gewerblichen Arbeitnehmer ist entsprechend der vorstehenden Berechnung mit 48,558 % (NBL 45,358 %) der rückständigen Urlaubsvergütung zu bilden.

### C. Arbeitszeitguthaben

Für am Bilanzstichtag bestehende Vergütungsansprüche aus Arbeitszeitguthaben von gewerblichen oder angestellten Arbeitnehmern ist in der Bilanz ebenfalls eine Verbindlichkeit auszuweisen. Sie errechnet sich aus den individuellen Ent-

geltansprüchen der Arbeitnehmer (inkl. erwarteter Lohnerhöhungen) und dem darauf zu beziehenden Sozialaufwand. Dieser ist nach den obigen Schemata zu bestimmen.

Zu beachten ist, dass bei Nutzung des Monatslohnmodells (BRTV §3 (1.4)) in einigen EDV-Lohnabrechnungsprogrammen der Entgeltanspruch aus Flexstunden bereits aufwandsseitig mit dem Ansparen abgegrenzt wird. In diesen Fällen ist nur noch der Sozialaufwand in die Rückstellungen einzubeziehen. ■



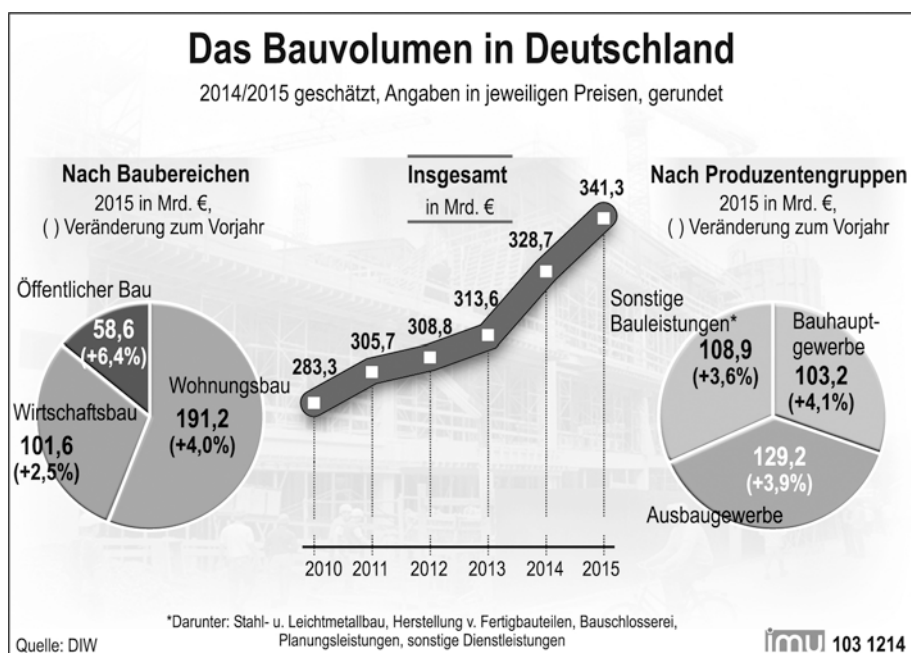
## Das Bauvolumen in Deutschland

### Weiterhin reales Wachstum

Nach den Berechnungen des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung ist das deutsche Bauvolumen im Jahr 2014 um 4,8 Prozent auf 328,7 Mrd. Euro angewachsen – preisbereinigt beträgt die Zunahme 3,3 Prozent.

Und auch für 2015 rechnen die Wirtschaftsforscher mit einer deutlichen Steigerung der Bauleistungen. Insgesamt soll das Bauvolumen um 3,9 Prozent auf 341,3 Mrd. wachsen. Nach Abzug der Preissteigerung soll dann ein reales Plus von 2,1 Prozent überbleiben.

Quelle: Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)



## Maschinen für die Bauwirtschaft

Das Statistische Bundesamt hat den Erzeugerpreisindex für Baumaschinen mitgeteilt. Das Basisjahr ist das Jahr 2010 (2010 = 100 %).

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 <sup>1)</sup>	in % zum Vorjahr
JD 1997	85,0	- 0,1
JD 1998	85,1	0,1
JD 1999	86,1	1,2
JD 2000	86,5	0,5
JD 2001	87,3	0,9
JD 2002	88,1	0,9
JD 2003	87,9	- 0,2
JD 2004	88,9	1,1
JD 2005	91,1	2,5
JD 2006	92,3	1,3
JD 2007	93,6	1,4
JD 2008	96,0	2,6
JD 2009	99,1	3,2
JD 2010	100,0	0,9
JD 2011	101,6	1,6
JD 2012	104,6	3,0
JD 2013	106,3	1,6

ZEITRAUM	INDEX (OHNE MWST.)	
	2010 = 100 <sup>1)</sup>	in % zum Vorjahr
<b>2014</b>		
Januar	107,5	1,7
Februar	107,5	1,6
März	107,5	1,6
April	107,6	1,2
Mai	107,8	1,4
Juni	107,8	1,4
Juli	108,0	1,6
August	108,0	1,6
September	108,0	1,5
Oktober	108,0	1,3

<sup>1)</sup> Werte nach neuer Systematik des Statistischen Bundesamtes mit Basisjahr 2010 = 100

Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

## Rahmenabkommen Einkaufsgesellschaft BAMAKA AG

Im Internetangebot des LBB ([www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)) finden Sie im Mitgliederbereich der Rubrik Rahmenabkommen, die aktuellen Sonderaktionen der Einkaufsgesellschaft BAMAKA AG, z.B.

### Mobile Zeiterfassung 15 % preiswerter

Zum 1.1.2015 wurde gemäß Mindestlohngesetz die Dokumentationspflicht der Arbeitszeiten ausgeweitet.

Mit der mobilen Zeiterfassung von fasttime haben Sie die Arbeitszeiten Ihrer Mitarbeiter, die oft unterwegs sind, zuverlässig im Blick.

Das innovative und effiziente Instrument zur Erfassung, Weiterverarbeitung und Auswertung von Arbeits- und Projektzeiten bekommen Sie als BAMAKA Kunde jetzt mit 15 % BAMAKA Nachlass.

### 3er BMW ab 44,96 €/Tag

Wussten Sie schon, dass Sie auch bei Sixt von exklusiven BAMAKA Sonderkonditionen profitieren?

So können Sie z.B. den 4er BMW Coupé schon ab 60,70 €/Tag und den 3er BMW bereits ab 44,96 €/Tag mieten.

Für die Miete steht Ihnen ein besonderer Onlinezugang zur Verfügung, bei dem unsere Konditionen für Sie bereits hinterlegt sind.

### Sparen Sie bis zu 3,39 Cent pro Liter Diesel!

Die BAMAKA Tankkarte von ARAL

### LBB-Newsletter-Service

Bitte beachten Sie Ihren E-Mail Eingang bzw. unsere „Bau-Newsletter“. In unregelmäßigen Abständen senden wir Ihnen aktuelle und wichtige Informationen aus den Bereichen: Baupraxis, Rechts- und Steuertipps, aktuelle Positionen der Bayerischen Baugewerbeverbände zur Baupolitik und Veranstaltungshinweise per E-Mail.



Quelle: fotolia



## Energieeinsparverordnung: Musterformblatt zur Unternehmererklärung

Die Energieeinsparverordnung (EnEV) fordert bei energiesparenden Maßnahmen an Gebäuden in bestimmten Fällen eine Unternehmererklärung. Der ZDB hat hierzu ein Musterformblatt erarbeitet.

Der ZDB-Arbeitskreis Energieeffizienz hat sich bei seiner ersten Sitzung unter anderem auch mit einem Formblatt einer Unternehmererklärung nach EnEV § 26 a, Absatz 1, befasst. Es entspricht der in dem ZDB Merkblatt zur Energieeinsparverordnung auf Seite 31 veröffentlichtem Muster, das als Formblatt aufbereitet wurde.

**Die Unternehmererklärung ist nur in folgenden Fällen auszustellen:**

- bei Änderung von Außenbauteilen gemäß EnEV § 9, Abs. 1, Satz 1 (Bauteilanforderungen, Anlage 3)
- bei der Nachrüstungsverpflichtung gemäß EnEV § 10, Absätze 3 und 4, Dämmung der obersten Geschossdecke
- beim erstmaligen Einbau oder beim Ersatz von Heizkesseln und sonstigen Wärmeerzeugungssystemen (EnEV § 13), Verteilungseinrichtungen oder Warmwasseranlagen (EnEV § 14) oder Klimaanlage oder sonstigen Anlagen der Raumlufttechnik (EnEV § 15).

Die Unternehmererklärung ist unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten schrift-

lich dem Eigentümer zu übergeben und muss bestätigen, dass die geänderten oder eingebauten Bau- oder Anlagenteile der EnEV entsprechen. Die Unternehmererklärung hat der Eigentümer mindestens 5 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

Unternehmerklärungen werden häufig auch in anderen Fällen von Auftraggebern gefordert. Daher weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Unternehmerklärung ausschließlich in den o.g. Punkten ausgestellt werden muss. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auch dem Artikel „Wann ist eine Fachunternehmererklärung erforderlich?“ aus Blickpunkt Bau 01/2012.

### Praxishinweis:

Die Unternehmerklärung ist unter [www.lbb-bayern.de/Bautechnik](http://www.lbb-bayern.de/Bautechnik) als ausfüllbare pdf-Datei eingestellt und kann von den Mitgliedsbetrieben der Bauinnungen heruntergeladen werden.



## Arbeitsschutz: Einsatz von handgeführten Verdichtungsgeräten in mehr als schulertiefen Gräben

Aufgrund vermehrter Anfragen beim Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) berichten wir beim Einsatz von handgeführten Verdichtungsgeräten in mehr als schulertiefen Gräben über den derzeitigen Erkenntnisstand bezüglich der Abgasproblematik.

Auf der letzten Sitzung des Sachgebietes Tiefbau im Fachbereich Bauwesen in der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung am 27.11.2014 wurde bestätigt:

1. Nach bisherigen Erkenntnissen ist in der Ebene und in maximal schulertiefen Gräben durch die natürliche Lüftung i.d.R. nicht zu erwarten, dass der Bediener unzulässigen Konzentrationen von Motorabgasen ausgesetzt ist. Weitere Schutzmaßnahmen sind in diesen Fällen nicht erforderlich.
2. Bei Verdichtungsarbeiten in mehr als schulertiefen Gräben und Schächten ist, sofern keine anderen Schutzmaßnahmen durchgeführt werden, nach bisherigen Erkenntnissen bei dieselbe-

triebenen Maschinen der Einsatz von Atemschutz erforderlich. Beim Einsatz von Benzinmotoren hat sich der Einsatz von Atemschutz i.d.R. nicht bewährt. Handgeführte Verdichtungsgeräte mit Benzinmotoren dürfen daher in mehr als schulertiefen Gräben ohne weitere Nachweise und Maßnahmen nicht eingesetzt werden.

Ansonsten stellt die Freisetzung der Abgase von Dieselmotoren beim Einsatz von Maschinen des Tiefbaus in der Regel kein Problem für den Arbeitsschutz dar, solange dieser im Freien erfolgt.

Arbeitsschutzmaßnahmen sind immer dann notwendig, wenn der Maschineneinsatz in geschlossenen oder teilwei-

se geschlossenen Räumen (Tunnel, Hallen, etc.) sowie in schlecht belüfteten Arbeitsbereichen (z. B. tiefe Gräben) stattfindet.

Schutzmaßnahmen gemäß der Technischen Regel für Gefahrstoffe 554 „Abgase von Dieselmotoren“ sind u. a.:

- Substitutionsprüfung, z. B. Einsatz elektrisch angetriebener Maschinen,
- Einsatz von Dieselpartikelfilter,
- künstliche Belüftung der Arbeitsbereiche.

### Praxishinweis:

Die TRGS 554 ist wie alle Technischen Regeln für Gefahrstoffe unter [www.baua.de](http://www.baua.de) abrufbar.



Quelle: fotolia

## Neufassung der DIN 4108-3 – „Klimabedingter Feuchteschutz“

Die DIN-Norm enthält Änderungen bei der Ermittlung des Wasseraufnahmevermögens und eine vollständige Überarbeitung des Berechnungsverfahrens zur Vermeidung kritischer Luftfeuchten an Bauteiloberflächen und zur Bestimmung von Tauwasserbildung im Inneren von Bauteilen.

Gegenüber der Vorgängernorm wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Anwendungsbereich klarer abgegrenzt;
- Hinweise zu Anforderungen an die kritische Luftfeuchte an der Bauteiloberfläche aufgenommen;
- Kellerwände aus einschaligem, wärmedämmendem Mauerwerk sowie Bodenplatten unter bestimmten Bedingungen in die Liste der Bauteile aufgenommen, für die kein rechnerischer Tauwasser-Nachweis erforderlich ist;
- Außenwände in Holzbauart aufgenommen, für die kein rechnerischer Nachweis erforderlich ist;
- Dachkonstruktionen aufgenommen, für die kein rechnerischer Nachweis erforderlich ist;
- Anhang A „Berechnungsverfahren“ komplett überarbeitet (Berechnungsverfahren zur Vermeidung kritischer

Luftfeuchten an Bauteiloberflächen und zur Bestimmung von Tauwasserbildung im Inneren von Bauteilen);

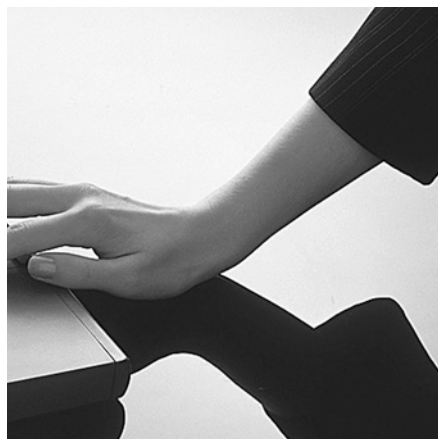
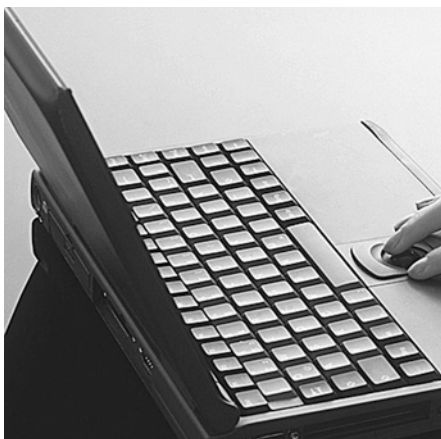
- Anhang B „Berechnungsbeispiele“ aktualisiert;
- Hinweis auf wärme- und feuchteschutztechnische Simulationen in einem neuen Anhang D aufgenommen.

Die Wände in Holzbauart (Abschnitt 5.3.2.3) sowie die Dächer (Abschnitt 5.3.3.) wurden mit DIN 68800-2 abgeglichen. Änderungen gegenüber der DIN 68800-2 enthält die Tabelle 3.

Während DIN 68800-2 (Tabelle 1) bei einem äußeren Sd-Wert zwischen 0,3 m und 4,0 m nicht differenziert, ist in DIN 4108-3 ein Hinweis aufgenommen, dass sich bei einem Sd-Wert von größer 2,0 kein Holz bzw. keine Holzwerkstoffe zwischen den beiden Schichten Sd-außen und Sd-innen befinden dürfen. Ferner ist der Hinweis auf die Vorfertigung, wie sie in DIN 68800-2 gefordert wird, entfallen.

Zu den Putzen und Beschichtungen ist die Tabelle 4 mit den Kriterien für den Regenschutz geändert worden, so dass es nunmehr nur noch die Zeile „wasserabweisend“ gibt und nicht mehr „wasserhemmend“.

**Praxishinweis:** Diese DIN-Norm ist im ZDB-Normenportal enthalten. Das ZDB-Normenportal stellt exklusiv den Innungsmitgliedsbetrieben des Deutschen Baugewerbes Online unter [www.zdb-normenportal.de](http://www.zdb-normenportal.de) die 600 wichtigsten ausgewählten Normen aus dem Bauwesen online in pdf-Format bereit. Diese werden quartalsmäßig ergänzt und aktualisiert. Die jährlichen Nutzungskosten betragen zurzeit 158,00 EUR zzgl. MwSt.



[www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)

Auf unserer Homepage finden Sie auch die Ausgaben von **Blickpunkt Bau** sowie unsere **Tarifsammlung-online** im Mitgliederbereich.

Schauen Sie doch mal rein!



## BAHNBAU

## ZDB-Merkblatt zur Arbeitszeit bei Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen

Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe ZDB hat ein *Merkblatt Gleisbau – Arbeitszeit bei Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen*, Stand Dezember 2014 erarbeitet.

Für Arbeiten an Bahnanlagen im Gleisbereich von Eisenbahnen besteht wegen der häufigen Unterbrechungszeiten Bedarf, die werktägliche Arbeitszeit über zehn Stunden zu verlängern. Nach dem Arbeitszeitgesetz kann in einem Tarifvertrag unter bestimmten Voraussetzungen eine derartige Verlängerung zugelassen werden. An einer solchen Öffnungsklausel fehlte es bisher in den Bau-Tarifverträgen. In der Tarifrunde 2014 konnte die Arbeitgeberseite ihre Forderung nach einer Öffnungsklausel schließlich erfolgreich durchsetzen.

Der ZDB hat nun ein Merkblatt erarbeitet, welches in kurzer Form die tariflichen Öffnungsklauseln in § 3 Nr. 5.4 BRTV für

gewerbliche Arbeitnehmer sowie § 3 Nr. 2.4 RTV für Angestellte erläutert. Es stellt die wesentlichen Punkte in knapper Form dar und beinhaltet beispielsweise Ausführungen zu den Fragen, für welche Arbeitnehmer die Klauseln gelten oder welche Arbeiten von der Klausel erfasst werden.

Das ZDB-Merkblatt Gleisbau kann auf den Internetseiten des LBB unter [www.lbb-bayern.de/](http://www.lbb-bayern.de/) Rubrik Fachgruppe Bahnbau, im Mitgliederbereich heruntergeladen werden.



Quelle: fotolia

## BRUNNENBAU, SPEZIALTIEFBAU UND GEOTECHNIK

### Aktuelle Lehrgänge für Brunnenbauer im Bau-ABC Rostrup

Das Bau-ABC Rostrup, das bundesweite Kompetenzzentrum für den Bereich Brunnenbau, Spezialtiefbau und Geothermie, bietet im März u.a. folgende Lehrgänge an.

#### FACHSEMINARE

04.03.2015

Arbeitsicherheit am Bohrgerät

31.03.2015

Intensivtraining zur Einführung eines BMS (Betrieblichen Managementsystem) in ein Brunnenbau- und Geothermieunternehmen

#### FACHKRÄFTESCHULUNG

(ehemals Bohrgeräteführer)

02.03. – 20.03.2015

Fachkraft nach DIN EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahme und Grundwassermessungen“

#### FOLGEPRÜFUNGEN

(alle 7 Jahre)

23.03. – 24.03.2015

Fachkraft nach DIN EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahme und Grundwassermessungen“

30.03. – 31.03.2015

Fachkraft „Bohrungen für geothermische Zwecke und Einbau von geschlossenen Wärmeüberträger-Systemen Erdwärmesonden“

Alle weiteren Einzelheiten können Sie den Lehrgangsausschreibungen auf der Homepage der BAU-Akademie-Nord unter der Adresse [www.bauakademie-nord.de](http://www.bauakademie-nord.de) entnehmen.

Für Fragen steht Ihnen das Bau-ABC Rostrup auch telefonisch gern zur Verfügung unter 0 44 03 / 97 95 - 15.

## ESTRICH UND BELAG

### Überarbeitete Hinweise zur Planung und Ausführung von Fußbodenkonstruktionen bei Rohren, Leitungen und Einbauteilen

Der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) und die Bundesfachgruppe Estrich und Belag im ZDB haben gemeinsam „Hinweise zur Planung und Ausführung von Fußbodenkonstruktionen bei Rohren, Leitungen und Einbauteilen“, mit Stand Januar 2015 veröffentlicht.

In der Publikation wird eingangs auf den Anwendungsbereich eingegangen. Nach der Erläuterung von Begriffen und der Planung wird insbesondere die Bauausführung erörtert.

Des Weiteren erfolgen detaillierte Erläuterungen zur Leitungs- und Trassenführung. Zahlreiche Fallbeispiele veranschaulichen die erforderliche Bauausführung. Ein Literaturverzeichnis rundet die Veröffentlichung ab.

Die Veröffentlichung wird in der BEB-Sammelmappe unter Register-Nummer 4.6 geführt und kann auch von BEB-Nichtmitgliedern zum Preis von 6,50 € zzgl. MwSt. über den BEB-Webshop unter [www.beb-online.de](http://www.beb-online.de) bezogen werden.



## Baugewerbe zur Reformkommission „Bau von Großprojekten“: ZDB fordert Verzicht auf weitere A-Modelle im Straßenbau

Anlässlich der am Rande der BAU 2015 in München stattfindenden Sitzung der Reformkommission „Bau von Großprojekten“ forderte der Präsident des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, den Bundesverkehrsminister auf, auf die weitere Ausschreibung von großen ÖPP-Projekten im Straßenbau zu verzichten.

Der ZDB-Präsident wies darauf hin, dass Deutschland über hervorragende mittelständische Bauunternehmen, Ingenieure und Architekten verfügt, die mit ihren hoch qualifizierten Mitarbeitern in der Lage sind, die notwendigen Infrastrukturmaßnahmen durchzuführen. Mit der VOB stehe darüber hinaus das bewährte Instrumentarium und der rechtliche Rahmen zur Realisierung der Straßenbaumaßnahmen auf allen staatlichen Ebenen zur Verfügung.

Trotz der allseitigen Erkenntnis, dass jährlich rund 14 Mrd. Euro allein für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (Bundesfernstraßen, Schiene und Wasserwege) notwendig wären, stehen auch in 2015 nur 10,7 Mrd. zur Verfügung. Die baugewerblichen Verbände fordern, dieses wenige Geld wirtschaftlich einzusetzen und nicht mit eingeschränktem Wettbewerb in teuren ÖPP-Projekten zu vergeuden. A-Modelle können aufgrund ihrer schieren Größe nur von wenigen auslän-

dischen Konzernen und nicht von der heimischen Bauwirtschaft umgesetzt werden. ZDB und LBB fordern, Vertragsmodelle und wirtschaftliche Vergleichsrechnungen der verfügbaren Organisationsformen offenzulegen und zur Diskussion zu stellen. Nur so können Großprojekte erfolgreich vorbereitet und durchgeführt werden.

Ohne diese Klärung lehnen die baugewerblichen Organisationen A-Modelle im Straßenbau im Interesse der öffentlichen Bauherren und Eigner sowie der Bürger ab. Das Grundübel der Rückstände liegt nicht nur in unzureichenden Mitteln im Bundeshaushalt, sondern auch an der verloren gegangenen Kompetenz der öffentlichen Bauverwaltungen. Diese gilt es im Interesse wirtschaftlichen Vorgehens wieder aufzubauen. Die öffentliche Hand muss in der Lage sein, auch komplexe Bauprojekte erfolgreich zu steuern und zu überwachen, wenn sie ihren gesetzlichen Aufträgen nachkommen will.



ZDB-Präsident Hans-Hartwig Loewenstein (rechts im Bild) fordert von Bundesverkehrsminister Alexander Dobrindt (Bildmitte) den Verzicht auf weitere A-Modelle im Straßenbau.





---

## Herr Siegfried Hensel, Regensburg, verstorben

---

**Am 29. Dezember 2014 verstarb Herr Rechtsanwalt Siegfried Hensel im Alter von 75 Jahren.**

Herr Siegfried Hensel hat von 1980 bis Ende 2003 das Amt des Geschäftsführers der Bezirksgeschäftsstelle Oberpfalz des Landesverbands Bayerischer Bauinnungen in Regensburg bekleidet. Wir danken ihm für sein langjähriges und erfolgreiches Wirken im Bauhandwerk.

Wir werden Herrn Siegfried Hensel für sein Engagement stets ein ehrendes Gedenken bewahren. ■





## Verbandstag 2015 des LBB und des VBB

Die Bayerischen Baugewerbeverbände veranstalten ihren Verbandstag in diesem Jahr am 7. – 9. Mai 2015 in Nürnberg.

**Mitgliederversammlung 2015 des Verbandes Baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband**

### Wahl der Delegierten

Die ordentliche Mitgliederversammlung des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. – Bayerischer Baugewerbeverband – wird am **Samstag, 9. Mai 2015** in Nürnberg stattfinden. Zu der gemäß § 8 der Satzung erforderlichen Wahl der Delegierten für diese Mitgliederversammlung laden wir hiermit die Mitglieder des Verbandes baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V. ein. Die Wahlen der Delegierten finden in den Geschäftsstellenbereichen der Bayerischen Baugewerbeverbände statt und zwar

#### für den Geschäftsstellenbereich Oberbayern

am Freitag, 20.03.2015, 9.00 Uhr  
 Bauinnung Freising/Erding  
 Clemensänger-Ring 25, 85356 Freising-Lerchenfeld

#### für den Geschäftsstellenbereich Niederbayern

am Donnerstag, 19.03.2015, 18.00 Uhr  
 Hotel-Gasthof Wadenspanner „Antoniusstüberl“  
 Kirchgasse 2, 84032 Altdorf

#### für den Geschäftsstellenbereich Oberpfalz

am Mittwoch, 18.03.2015, 17.00 Uhr  
 Bauinnung Regensburg, Festsaal 1. OG  
 Blumenstraße 2, 93055 Regensburg

#### für den Geschäftsstellenbereich Oberfranken

Der Termin wurde in einem Rundschreiben durch die Geschäftsstelle Oberfranken angekündigt.

#### für den Geschäftsstellenbereich Mittelfranken

am Mittwoch, 11.03.2015, 14.30 Uhr  
 Strandhotel Seehof GmbH & Co. KG  
 Seestraße 33, 91738 Pföfeld-Langlaur

#### für den Geschäftsstellenbereich Unterfranken

am Dienstag, 17.03.2015, 16.00 Uhr  
 im Baugewerbehaus Würzburg  
 Daimlerstraße 4, 97082 Würzburg

#### für den Geschäftsstellenbereich Schwaben

am Montag, 23.03.2015, 16.00 Uhr  
 Bauinnung Augsburg  
 Stätzlinger Straße 111, 86165 Augsburg

#### für den Bereich der Bauinnung München

am Dienstag, 24.03.2015 um 16.00 Uhr  
 Großer Sitzungssaal, 3. OG,  
 Westendstraße 179, 80686 München

Die Wahl der Delegierten erfolgt satzungsgemäß mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.



Kongress am Park Augsburg  
[www.deutsche-fliesentage.de](http://www.deutsche-fliesentage.de)

DEUTSCHE  
 FLIESENTAGE  
 13. 14.  
 März  
 2015

Offene Fachveranstaltung für  
 Fliesenleger, Hersteller und Handel



[www.isoliertechnik.de](http://www.isoliertechnik.de)

**1. WKSBB - Kongress  
 der Isolierbranche 2015**

**23. – 25. April 2015 in Hamburg**

**Offene Fachveranstaltung für Verarbeiter, Planer, Hersteller & Handel**



DAS BAYERISCHE BAUGEWERBE

STRASSEN- UND TIEFBAU

**2015**

**BAYERISCHE STRASSENBAUERTAGUNG**

der Landesfachgruppe Straßen- und Tiefbau im LBB

**26. Februar 2015** [www.lbb-bayern.de](http://www.lbb-bayern.de)  
 Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen



HOCHBAU



FLIESEN UND  
NATURSTEIN



STRASSEN-  
UND TIEFBAU



BETONWERKSTEIN,  
FERTIGTEILE,  
TERRAZZO UND  
NATURSTEIN



BRUNNENBAU  
SPEZIALTIEFBAU  
UND GEOTECHNIK



WÄRME-, KÄLTE-,  
SCHALL- UND  
BRANDSCHUTZISOLIERER



STUCK UND PUTZ



TROCKENBAU



ESTRICH UND BELAG



BAUEN MIT  
INNUNGS-QUALITÄT e.V.



FEUERUNGS-,  
SCHORNSTEIN- UND  
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU